

**4. ÄNDERUNG DES
FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DES
GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES
"KAISERSTUHL – TUNIBERG"
BÖTZINGEN EICHSTETTEN GOTTENHEIM**

LANDKREIS BREISGAU - HOCHSCHWARZWALD

BEGRÜNDUNG ZUR 4. ÄNDERUNG

Fassung des Wirksamkeitsbeschlusses vom 10.02.2010

Erstellt im Auftrag des Gemeindeverwaltungsverbandes "Kaiserstuhl-Tuniberg"

PLANUNGSBÜRO DIPL. - ING. ULRICH RUPPEL
STÄDTEBAU BAULEITPLANUNG STRUKTURPLANUNG

EICHBERGWEG 7 79183 WALDKIRCH Tel. 07681/9494 Fax 07681/24500 E-Mail: ruppel-plan@t-online.de

Inhalt

Begründung

Planausschnitte:

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan, M. 1 : 5.000

Geplante 4. Änderung des Flächennutzungsplanes, M. 1 : 5.000

Umweltbericht

Zusammenfassende Erklärung

**Begründung zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des
Gemeindeverwaltungsverbandes „Kaiserstuhl – Tuniberg“
Gemeinden Bötzingen am Kaiserstuhl, Eichstetten am Kaiserstuhl
und Gottenheim**

Fassung des Wirksamkeitsbeschlusses vom 10.02.2010

1. Inhalt der 4. punktuellen Änderung

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungs-Verbandes „Kaiserstuhl – Tuniberg“ mit den Gemeinden Bötzingen am Kaiserstuhl, Eichstetten am Kaiserstuhl und Gottenheim wird zum 4. Mal punktuell geändert.

Die Änderung betrifft nur die Gemeinde Gottenheim am Nord-Ostrand der Gemeinde zwischen der B 31 im Norden und der Bahnlinie im Süden.

Hier sollen die nördliche Hälfte der bisher im FNP dargestellten öffentlichen Grünfläche (Sportplatz), sowie eine östlich anschließende kleinere Waldfläche (ca. 0,67 ha) in die geplante gewerbliche Baufläche Nr. 3.10 „Viehweid, 2. Erweiterung“ mit einer Größe von ca. 2,67 ha umgewidmet werden und innerhalb der südlichen Hälfte der öffentlichen Grünfläche das Sondergebiet „Sport, Kultur, Gastronomie“ Nr. 3.11 mit einer Größe von ca. 0,2 ha dargestellt werden (vgl. FNP-Ausschnitte im Anhang, Bauflächen-Ziffern im Kreis).

2. Begründung der Änderung

Die ortsansässige Firma „Metallverwertungsgesellschaft m.b.H.“ benötigt dringend Erweiterungsfläche für den Bau einer großen Lagerhalle mit den dazugehörigen Verkehrsflächen (Aufstellflächen und Wendepplatz für LKW).

Der Betrieb ist für die Gemeinde Gottenheim als Arbeitgeber mit ca. 60 Arbeitsplätzen äußerst wichtig. Da es bei der Betriebserweiterung auch um die grundsätzliche Standortsicherung und den Verbleib in Gottenheim geht, ist die Neuausweisung der erforderlichen gewerblichen Baufläche dringend.

Da die Baufläche nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird eine punktuelle Flächennutzungsplanänderung vorgenommen.

Dem Bebauungsplanverfahren ging eine lange und intensive Vorplanungsphase voraus, um die Randbedingungen der Flächenausweisungen und –aufteilungen zu untersuchen.

Da die Funktionen Gewerbe und Sport im vorhandenen alten Bebauungsplan „Sportzentrum“ nicht untergebracht werden konnten, war die Inanspruchnahme von weiteren Flächen notwendig.

Es wurden insgesamt 19 Planungsvarianten für die Anordnung der Gewerbeflächen, der Sportplätze und Vereinsheime untersucht. Die Standortfrage für die Erweiterungsfläche des Betriebes selbst stand nicht zur Diskussion, da es sich hierbei um die einzig mögliche Alternative handelt. Andere Standorte für die

Sportanlagen schieden aus wirtschaftlichen Gründen (nicht finanzierbar auf Grund zu hoher Grunderwerbskosten oder Erschließungskosten), aus sozialen Gründen (zu lange Wege für Kinder und Nutzer der Einrichtungen) oder planerischen Gründen aus (Vorgaben des Regionalplanes, Biotop und andere naturschutzrechtliche Gründe, die eine größere Waldinanspruchnahme verhindert haben).

Die Fläche ist im FNP und im bisher noch rechtskräftigen Bebauungsplan „Sportzentrum“ als öffentliche Grünfläche ausgewiesen und wurde im nördlichen Bereich (südlich der Buchheimer Straße bzw. der B 31) als Parkplatz genutzt. Da die bisherige öffentliche Grünfläche insgesamt für die Aufnahme der Betriebserweiterung und der Verlagerung der Sportflächen nicht ausreicht, wird für den Betrieb am Nordostrand noch eine kleinere Waldfläche in Anspruch genommen (0,67 ha). Dieses Waldstück, das unmittelbar südlich an die B 31 angrenzt, ist auf Grund seiner Vorbelastung in naturschutzfachlicher Sicht besser geeignet als die weiter südlich gelegene Waldfläche.

Die Sportanlagen sollen in die verbleibende südliche Hälfte der bisherigen öffentlichen Grünfläche verlegt und dort neu angeordnet werden.

Der Bebauungsplan „Viehweid, Gewerbe und Sport“ und die 4. FNP-Änderung werden im Parallelverfahren aufgestellt. (Stand des Bebauungsplanes: die Abwägungsentscheidungen zu Stellungnahmen aus der Offenlage wurden im Gemeinderat am 18.01.2010 gefasst, der Satzungsbeschluss ist für den 22.02.2010 vorgesehen)

3 Ergebnisse aus den Behördenbeteiligungen

Am 14.01.2009 fand im Rathaus Gottenheim ein **Scoping** gemäß § 4 (1) BauGB zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes „Kaiserstuhl-Tuniberg“ und zum Bebauungsplan „Viehweid, Gewerbe und Sport“ mit folgenden Teilnehmern statt:

Regierungspräsidium Freiburg, Abt. Forstdirektion,
Regionalverband Südlicher Oberrhein,
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Freiburg:

- Naturschutzbeauftragter,
- Untere Naturschutzbehörde,
- Untere Wasserbehörde,

Vertreter der Gemeinde Gottenheim und Planer.

Die Behördenbeteiligung nach § 4(1) BauGB zur 4. Änderung fand in der Zeit vom 30.03. - 04.05.2009, die öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB vom 12.10. - 13.11.2009 statt.

Dabei wurden u.a. folgende Ergebnisse erzielt:

3.1 Forstwirtschaft

Im Scoping wurde begrüßt, dass die ursprünglich vom Verwaltungsverband beschlossene „Waldvariante“ mit einer Inanspruchnahme von ca. 3 ha Wald aufgegeben wurde.

Die Körperschaftsforstdirektion (KFD) beim Regierungspräsidium Freiburg erteilte mit Schreiben vom 12.01.2010 die Umwandlungserklärung gem. § 10 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 64 Abs. 2 des Landeswaldgesetzes für Baden-Württemberg (LWaldG) für den betroffenen Gemeindewald Gottenheim, Distrikt I, mit einer Fläche von 0,67 ha. Es wurde darauf hingewiesen, dass die endgültige Umwandlungsgenehmigung nach § 9 LWaldG erst erteilt werden kann, wenn die Inanspruchnahme der Waldfläche für die genehmigte Nutzungsart zulässig ist, d.h., wenn der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt hat. Der Ausgleich i.S. des § 9 Abs. 3 LWaldG kann durch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sichergestellt werden, wobei Näheres in der Umwandlungsgenehmigung geregelt ist.

Eine flächenmäßig adäquate Aufforstung ist nördlich der B31 als Ersatz für den Verlust von Waldfläche vorgesehen.

3.2 Regionalplan

3.2.1 Regionaler Grünzug

Der vorhandene Sportplatz mit bestehendem Parkplatz grenzt im Osten an den im Regionalplan festgesetzten Regionalen Grünzug, in dem eine Besiedlung in Form von Bauleitplanung und von raumbedeutsamen Einzelvorhaben nicht stattfindet.

Der östliche Grenzbereich des Bebauungsplanes bzw. des FNP, der in die Waldfläche hineinragt, wird jedoch künftig den Regionalen Grünzug ausformen, bzw. die Grenze bilden. Diese Ausformung der im M. 1:100.000 erstellten Raumnutzungskarte wird vom Regionalverband Südlicher Oberrhein akzeptiert.

3.2.2 Vorrangbereich für Überschwemmungen

Gleiches gilt für den im Regionalplan enthaltenen Vorrangbereich für Überschwemmungen. Es konnte nachgewiesen werden, dass durch Auffüllung des Geländes und die neue Nutzung gemäß Bebauungsplan keine bedeutsame Beeinflussung des Gebietes hinsichtlich seiner Funktion im Überschwemmungsbereich stattfinden wird (vgl. dazu Untersuchung von Ernst+Co, Freiburg, zum Hochwasserschutz im Sportplatzbereich Gottenheim vom Dezember 2008, Bearbeiter: P. Neff).

Hinsichtlich der Ausformungen bedarf es keiner Verfahrensschritte seitens des Regionalverbandes, da Änderungen des Regionalen Grünzuges und des Vorrangbereiches für Überschwemmungen nicht erforderlich sind.

Es ist jedoch zu beachten, dass die Bebauungsplangrenze dann die endgültige Grenze der Siedlungsentwicklung in östlicher Richtung darstellt.

3.3 Wasserwirtschaft, Altlasten

3.3.1 Hochwasser

Die im Regionalplan vorzunehmende Ausformung des Vorrangbereiches für Überschwemmungen kann vom Landratsamt, Untere Wasserbehörde, mitgetragen werden, da es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des Hochwasserabflusses kommen wird. Der in den hydrologischen Berechnungen des Büros Ernst + Co angenommene „worst case“ geht davon aus, dass das aus südlicher Richtung kommende Hochwasser nach Westen hin durch den westlich des Sportplatzgeländes verlaufenden Wassergraben abfließen wird. Dieser zusätzliche Abfluss liegt aber im Unschärfbereich des Modells, so dass davon auszugehen ist, dass die Auswirkungen eher unerheblich sein werden. Aus diesem Grund kann das Landratsamt dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht zustimmen.

3.3.2 Grundwasserschutz

Die östlich des vorhandenen Parkplatzes und des Sportplatzes gelegene Waldfläche befindet sich in der Wasserschutzzone III des WSG für den Tiefbrunnen Ketsch, die nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen wurde. Eine Herausnahme der Fläche aus der Wasserschutzzone erschien im Hinblick auf das Gefährdungspotential nicht sinnvoll. Die Vorgaben der Schutzverordnung sind einzuhalten, worauf im Bebauungsplan hingewiesen wurde. Die für den Betrieb (MVG) resultierenden Einschränkungen erscheinen zumutbar, da in diesem Bereich lediglich private Verkehrsflächen (Parkplätze, Wendepplatz für LKW) vorgesehen sind und die Fläche versiegelt wird. Dennoch soll die Fläche im Bebauungsplan zum Teil als überbaubar festgesetzt werden.

3.3.3 Schmutz- und Regenwasserbeseitigung

Die Entwässerung des Gebietes erfolgt in einem modifizierten Trennsystem. Das unverschmutzte Niederschlagswasser von Dachflächen im Gewerbegebiet soll, wie auch im Baugebiet „Gewerbegebiet Viehweid Erweiterung“, in das Regenrückhaltebecken an der B 31 geleitet werden. Das unverschmutzte Niederschlagswasser des zu entwässernden Kunstrasenplatzes und der anderen Freiflächen im Sportgelände soll in die westlich und östlich gelegenen Entwässerungsgräben abgeleitet werden. Das Schmutzwasser aus dem Gewerbegebiet soll nach Vorreinigung in den Verbandssammler des AZV geleitet werden, ebenso das Schmutzwasser aus dem Bereich des Sportplatzgebietes.

3.3.4 Altlasten

Die bestehende Fläche (jetziger Parkplatz und Sportplatz) ist im Altlastenkatalog unter der Flächennummer 1A0115E aufgenommen (Beweisniveau 1, Fläche erkunden).

Das gesamte Areal zwischen der (ehemaligen) Buchheimer Straße im Norden und der Bahnlinie im Süden ist mit Bauschutt vom Abbruch des früheren Schlachthofes Freiburg aufgefüllt.

Im Zuge der Vorplanung wurde eine "Altlastenuntersuchung zum geplanten Umbau des Sportplatzes in Gottenheim" mit Datum vom 09.06.08 erstellt (HPC Harress Pickel Consult AG, Kirchzarten). Als Ergebnis dieser Untersuchung wurden keine problematischen Altlasten gefunden.

Einer weiteren Untersuchung bedarf es für das Bebauungsplanverfahren nicht. Im Falle von Auffälligkeiten im Zuge der Baumaßnahmen ist umgehend das Landratsamt, (FB Wasser und Boden, Umweltrecht) hinzuzuziehen.

4 Natur- und Landschaftsschutz

4.1 Landschaftsschutzgebiet (LSG)

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurde bereits im Scoping darauf hingewiesen, dass vor der Änderung des LSG „Dreisamniederung“ grundsätzlich geprüft werden müsse, ob Alternativstandorte möglich wären, die eine Inanspruchnahme des LSG vermeiden könnten. Beispielsweise könnten die Tennisplätze oder der Fußballplatz ausgelagert werden, um der MVG dadurch mehr Fläche zu ermöglichen.

Seitens der Gemeinde wurde eingehend begründet, dass im Rahmen der Voruntersuchungen alle Möglichkeiten geprüft wurden, Alternativstandorte auszuweisen. Für die Tennisplätze wurde beispielsweise speziell ein Grundstück im Südwesten von Gottenheim untersucht, das zwar genügend Fläche bietet, jedoch wegen der Entfernung zum Ort nicht zumutbar ist. Weitere Standorte schieden aus den verschiedensten Gründen aus.

Weiterhin wurde die Befürchtung geäußert, dass auf Grund der beengten Verhältnisse bereits jetzt mit einer Erweiterungsabsicht der MVG in absehbarer Zeit gerechnet werden müsse, sodass weitere Waldflächen im LSG betroffen wären. Seitens der Gemeinde konnte glaubhaft nachgewiesen werden, dass diese Befürchtung grundlos sei. Die MVG ist auf Grund ihrer Struktur durch ein Netz von Firmenstandorten großräumig aufgestellt und wird in Gottenheim insbesondere die Verwaltung konzentrieren, nicht jedoch die Fläche in Gottenheim noch weiter vergrößern. Die jetzt geplante Erweiterungsfläche ist daher langfristig gesehen ausreichend.

Das Landschaftsschutzgebiet „Dreisamniederung“ wurde daraufhin durch Verordnung vom 25.01.2010 geändert, in dem neben der Herausnahme der in den Wald hineinragenden Gewerbefläche auch die LSG-Grenzänderung bis zur Bötzinger Straße einbezogen wurde (Verlagerung der LSG-Grenze auf die Nordseite der geplanten B 31). Als Ersatz wurden östlich des Baugebietes „Au“ und östlich des Nötig-Waldes nördlich der geplanten B 31 zwei Flächen in das LSG einbezogen.

Die Verkündigung der Änderungsverordnung erfolgte am 29.01.2010 im Gemeindeblatt Gottenheim. Die LSG-Änderung trat somit am 30.01.2010 in Kraft.

4.2 Umweltbericht

Der Umweltbericht ist in Form eines Steckbriefes als Anlage beigefügt. Darin werden insbesondere folgende Themen behandelt:

- Bestandsbewertung der Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild, Kultur- und Sachgüter
- Prognosen zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung hinsichtlich der o.g. Schutzgüter
- Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung/Minimierung und zum Ausgleich.

Die landschaftsplanerische Eignung der Umwandlung der 0,67 ha großen Waldfläche in gewerbliche Baufläche wird insgesamt als nur bedingt geeignet eingestuft, wobei Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen, die zum Teil zeitlich vorgezogen werden müssen, erforderlich sind. Unproblematisch hingegen ist die Umwidmung der Grünfläche für Sportanlagen bzw. das Sondergebiet.

5. Verfahrensübersicht

Änderungsbeschluss	§ 2 (1) BauGB	11.12.2008
Scoping	§ 4 (1) BauGB	14.01.2009
Beteiligung der Behörden	§ 4 (1) BauGB	30.03. – 04.05.2009
Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 (1) BauGB	19.05.2009
Öffentliche Auslegung	§ 3 (2) BauGB	12.10. – 13.11.2009
Wirksamkeitsbeschluss		10.02.2010

Bötzingen, den 10.02.2010



(Schneckenburger, Vorsitzender)

Ausfertigung

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der 4. Änderung unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu gefassten Beschlüssen des Gemeindeverwaltungsvorbandes "Kaiserstuhl-Tuniberg" übereinstimmt.

Bötzingen, den 18. JUNI 2010



(Schneckenburger, Vorsitzender)

Genehmigungsvermerk: **Genehmigt**

Freiburg, den 15. APR. 2010
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald



[Handwritten Signature]
gez. Lögler
begl. Breisacher

Rechtswirksam seit dem

25. JUNI 2010.....

durch Bekanntmachung vom

25. JUNI 2010.....

Bötzingen, den

25. JUNI 2010.....



[Handwritten Signature]
(Schneckenburger, Vorsitzender)

Aufgestellt im Auftrag des Gemeindeverwaltungs-Verbandes „Kaiserstuhl – Tuniberg“
Dipl.-Ing. U. Ruppel, Planungsbüro für Städtebau, Waldkirch

Genehmigt

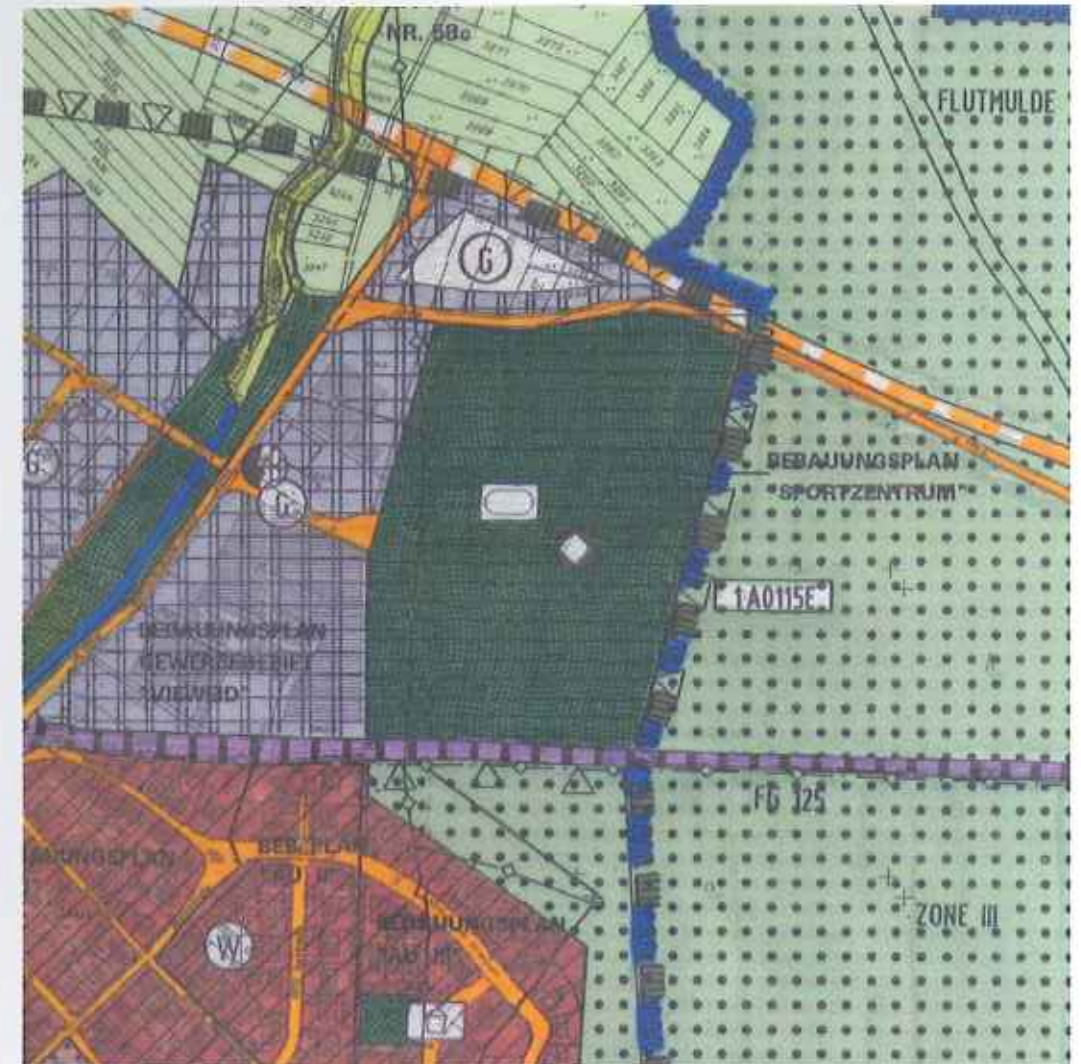
17.05.2011
Municipal Council

17.05.2011
Municipal Council



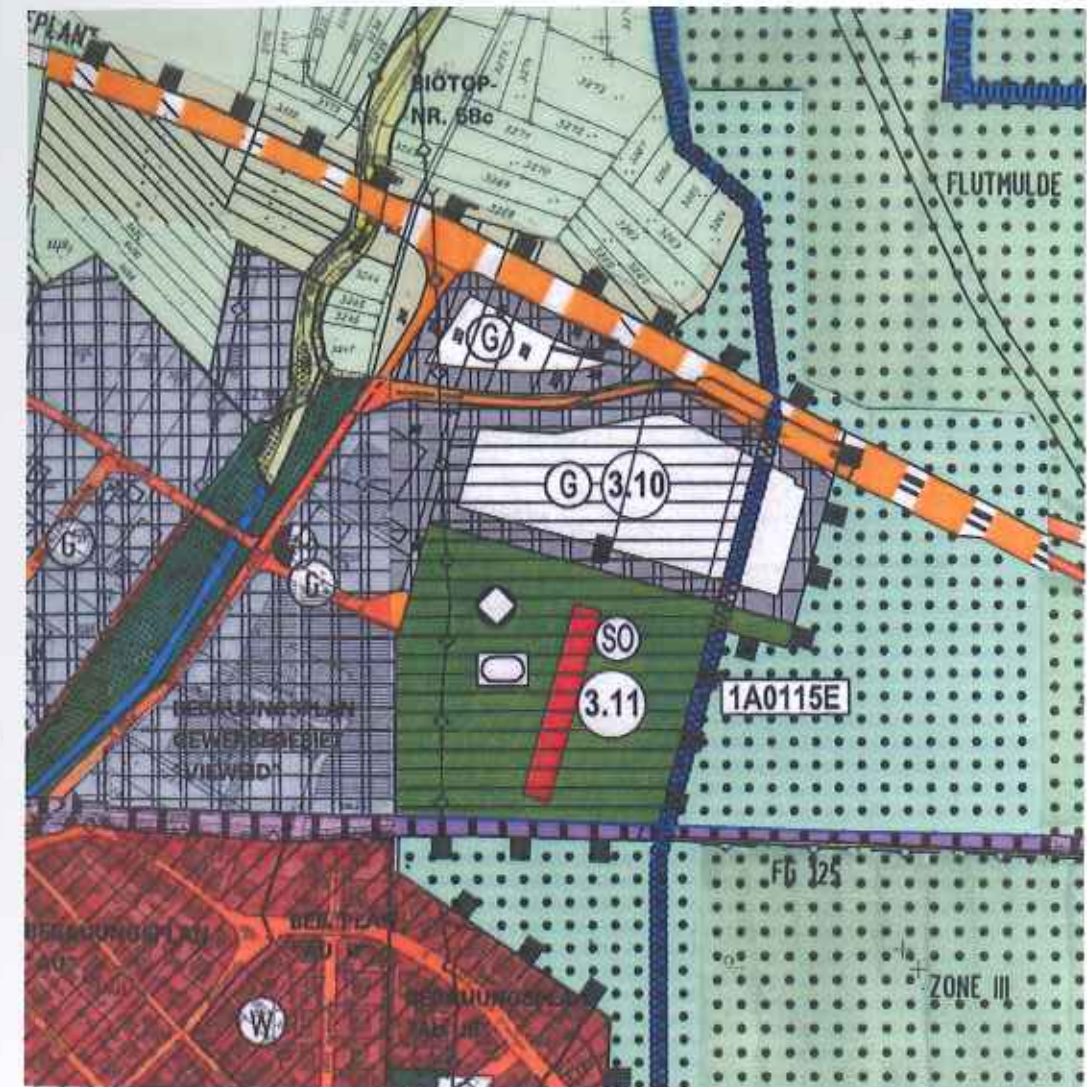
PLANAUSSCHNITTE

- Bisher rechtswirksamer Flächennutzungsplan
(Ausschnitt Gemeinde Gottenheim)
- 4. Änderung des Flächennutzungsplanes
(Ausschnitt Gemeinde Gottenheim, Bauflächen 3.10 und 3.11)



**BISHER RECHTSWIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DES GEMEINDEVERWALTUNGS-VERBANDES
"KAISERSTUHL - TUNIBERG"
GEMEINDE GOTTENHEIM, PLANAUSSCHNITT, M. 1 : 5.000
STAND: 01.02.2010**

PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. U. RUPPEL, EICHBERGWEG 7, 79183 WALDKIRCH
TEL. 07681/9494 FAX 07681/24500 E-mail: ruppel-plan@t-online.de



**4. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DES GEMEINDEVERWALTUNGS-VERBANDES
"KAISERSTUHL - TUNIBERG"**
GEMEINDE GOTTENHEIM, PLANAUSSCHNITT, M. 1 : 5.000
DATUM: 10.02.2010 (WIRKSAMKEITSBESCHLUSS)

INHALT DER ÄNDERUNG:

- | | |
|-------------|--|
| 3.10 | GEPLANTE GEWERBLICHE BAUFLÄCHE
"VIEHWEID 2. ERWEITERUNG" (2,7 ha) |
| 3.11 | SONDERGEBIET „SPORT, KULTUR, GASTRONOMIE“ (0,2 ha) |

PLANUNGSBÜRO DIPL.-ING. U. RUPPEL, EICHBERGWEG 7, 79183 WALDKIRCH
TEL. 07681/9494 FAX 07681/24500 E-mail: ruppel-plan@t-online.de

GEMEINDE GOTTENHEIM

Umweltbericht

gemäß §§ 2, Abs. 4 und 2a BauGB

zur

4. Änderung des FNP Kaiserstuhl - Tuniberg „Gewerbegebiet Viehweid 2. Erweiterung“

Fassung des Wirksamkeitsbeschlusses vom
10. Februar 2010



Dipl. Ing. Horst Dietrich
Freier Landschaftsarchitekt
Talstraße 56 79102 Freiburg
Tel.: 0761 / 476 46 65

Bearbeitung: M.Sc.(Geogr.) Michael Glaser

Bezeichnung: Gewerbliche Baufläche „Viehweid 2. Erweiterung“

FNP-Nr.: 3.10



Ortsplan mit Standort (unmaßstäblich)



Ausschnitt Flächennutzungsplan mit geplanter Änderung (3.10)

Raumordnerische Vorgaben und Umweltschutzziele¹:

1. Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes Nr. 7912-441 „Mooswälder bei Freiburg“
2. Erhaltungsziele des südlich liegenden FFH-Gebietes Nr. 8012-341 „Breisgau“
3. Wasserschutzgebiet „Gottenheim, Tiefbrunnen Ketsch“, Zone 3
4. Regionalplan - Vorrangbereich für Überschwemmungen: „Diese Bereiche sind von Nutzungen freizuhalten, die die Überflutung durch Hochwasser, die Hochwasserrückhaltung und den Hochwasserabfluss beeinträchtigen.“
5. Regionalplan - Regionaler Grünzug: „Eine Besiedelung findet im Regionalen Grünzug nicht statt; in Ausnahmefällen können unter Wahrung der Funktionsfähigkeit des Regionalen Grünzuges [...] bauliche Anlagen für Erholung, Freizeit und Sport zugelassen werden.“

Bestandsbewertung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

↙ -- = sehr geringe - = geringe, 0 = mittlere + = hohe ++ = sehr hohe Bedeutung / Eingriffsrelevanz

<p>Mensch</p>	<p><i>Immissionen / Gesundheit:</i> Vorbelastung durch Lärmimmissionen, ausgehend von der westlich angesiedelten Metallverarbeitung, der Bahnlinie und (temporär) den bestehenden Sportanlagen mit Parkplätzen. In die Betrachtung sind auch die künftigen Emissionen der geplanten B 31-West und der 1. Erweiterung der Metallverarbeitung einzubeziehen.</p> <p><i>Erholungsfunktion und Wohnqualität:</i> Die Sportanlagen tragen zur Wohnqualität in Gottenheim bei und sind durch den direkten Anschluss an die Siedlung gut zu erreichen, auch für Kinder und Jugendliche über einen Geh- und Radweg entlang der Bahnlinie. Gleichzeitig wird das südlich der Bahn liegende Wohngebiet durch das dazwischen liegenden Waldstück gut abgeschirmt.</p> <p>Das im Osten überplante Waldstück wird aufgrund der Lage zwischen Bahnlinie und Buchheimer Straße sowie der fehlenden Wegeerschließung nicht als Erholungsraum genutzt.</p>
<p>Tiere und Pflanzen</p>	<p><i>betroffene Lebensräume:</i> Die geplante gewerbliche Baufläche überlagert etwa das nördliche Drittel einer Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz. Hierin enthalten sind Teile eines Rasengroßspielfeldes mit Laufbahn (Aschenbahn), eines Tennisplatzes, Parkplätze und Zufahrten (Asphalt und wassergebundene Decke) und ein Sportheim, außerdem Rasenflächen, ca. 36 überwiegend junge Solitär-bäume (Stammdurchmesser zwischen 10 und max. 45 cm) und Hecken aus überwiegend Ziergehölzen.</p> <p>Im östlichen Teil wird eine ca. 0,67 ha große Fläche des Mooswaldes überplant, der hier auf grundwasser-nahem Standort steht und von mehreren Wassergräben durchzogen ist. Der Waldbereich ist Teil des europäischen Vogelschutzgebietes „Mooswälder bei Freiburg“. Er ist insgesamt als strukturreich mit hohem Totholzanteil zu bezeichnen und erfüllt die Kriterien für die Einstufung als geschützter Biotop gemäß § 32 LNatSchG, bzw. als prioritärer FFH-Lebensraumtyp „Auenwald mit Erle, Esche und Weide“ (*91E0). Hauptbaumarten sind Schwarz-Erle, Stiel-Eiche, Hainbuche, Esche und Berg-Ahorn, im Unterwuchs finden sich u.a. Haselnuss, Brombeere, Binsengräser, Seggen, Schilf und Rohrglanzgras. Neben den wasserführenden Gräben ist auch eine Anzahl temporärer Kleingewässer anzutreffen.</p>

noch: Tiere und Pflanzen	<p><i>betroffene Arten (Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen, März bis September 2009):</i></p> <p>Amphibien / Reptilien²: Bergmolch, Fadenmolch und Grasfrosch im Wald südlich der Eingriffsfläche nachgewiesen (alle besonders geschützt); Zauneidechse (streng geschützt, FFH-RL Anhang IV) und Blind-schleiche (besonders geschützt) auf offenen Brachflächen im Südosten des Sportgeländes nachgewiesen.</p> <p>Vögel³: Mittelspecht nachgewiesen (streng geschützt; für die Meldung als Vogelschutzgebiet ausschlaggebende Art); Vorkommen weiterer schutzgebietsrelevanter, streng geschützter Arten im näheren Umfeld (Schwarz- und Grauspecht und Waldkauz). Weitere 34 Vogelarten, von denen einige als rückläufig einzu-stufen sind, werden durch das Vorhaben mehr oder weniger stark beeinträchtigt.</p> <p>+ Fledermäuse⁴: Nachgewiesen wurden Vorkommen von 9 Fledermausarten (alle streng geschützt, FFH-RL Anhang IV), die den Wald und den Waldrand als Jagdhabitat bzw. Leitstruktur nutzen, darunter auch die Bechsteinfledermaus (FFH-RL Anhang II). Mehrere Bäume wurden als potentielle Höhlenbäume kartiert.</p> <p>Libellen / Käfer⁵: Als Libellenhabitat ist nur der Graben am Waldrand zum Sportgelände geeignet. Hier wurden 5 Arten nachgewiesen, davon wird eine in der Vorwarnliste geführt. Der Verdacht auf Vorkommen der Helm-Azurjungfer wurde nicht bestätigt. Käfer: Neben zahlreichen ungefährdeten Laufkäfern Nachweis des Gekörnten Laufkäfers, des Hain-Laufkäfers und des Lederlaufkäfers (alle besonders geschützt), sowie weiterer 3 Roten-Liste-Arten und des streng geschützten Hirschkäfers (schwärmende Individuen, FFH-RL Anhang II).</p>						
Boden	<p>Das Sportgelände befindet sich auf einer Geländeauffüllung, für die u.a. Bauschutt verwendet wurde. Aktu-elle Untersuchungen des Baugrundes⁶ ergaben keine problematischen Altlasten. Naturnaher Bodenverhält-nisse liegen demnach nur noch im Bereich der überplanten Waldflächen vor. Die Flächenumwidmung wird damit dem Planungsgrundsatz gerecht, vorrangig vorbelastete Böden zu beanspruchen.</p> <table border="1" data-bbox="1834 835 2813 1024"> <tr> <td data-bbox="1834 835 2249 867">+ Standort für die natürliche Vegetation</td> <td data-bbox="2249 835 2813 1024" rowspan="5">Für Waldbereiche und Siedlungsflächen liegen keine Boden-schätzungsdaten vor. Nebenstehende Bewertung erfolgte daher anhand der Daten vergleichbarer Niedermoorböden auf Gottenheimer Gemarkung und bezieht sich nur auf den Waldbe-reich. Im Bereich der Geländeauffüllung mit versiegelten Teilflä-chen werden die Bodenfunktionen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt erfüllt (Bewertungsklassen 1 - 2).</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1834 867 2249 898">- Natürliche Bodenfruchtbarkeit</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1834 898 2249 930">++ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1834 930 2249 961">+ Filter und Puffer für Schadstoffe</td> </tr> <tr> <td data-bbox="1834 961 2249 1024">-- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte</td> </tr> </table>	+ Standort für die natürliche Vegetation	Für Waldbereiche und Siedlungsflächen liegen keine Boden-schätzungsdaten vor. Nebenstehende Bewertung erfolgte daher anhand der Daten vergleichbarer Niedermoorböden auf Gottenheimer Gemarkung und bezieht sich nur auf den Waldbe-reich. Im Bereich der Geländeauffüllung mit versiegelten Teilflä-chen werden die Bodenfunktionen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt erfüllt (Bewertungsklassen 1 - 2).	- Natürliche Bodenfruchtbarkeit	++ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	+ Filter und Puffer für Schadstoffe	-- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
+ Standort für die natürliche Vegetation	Für Waldbereiche und Siedlungsflächen liegen keine Boden-schätzungsdaten vor. Nebenstehende Bewertung erfolgte daher anhand der Daten vergleichbarer Niedermoorböden auf Gottenheimer Gemarkung und bezieht sich nur auf den Waldbe-reich. Im Bereich der Geländeauffüllung mit versiegelten Teilflä-chen werden die Bodenfunktionen nicht mehr oder nur noch stark eingeschränkt erfüllt (Bewertungsklassen 1 - 2).						
- Natürliche Bodenfruchtbarkeit							
++ Ausgleichskörper im Wasserkreislauf							
+ Filter und Puffer für Schadstoffe							
-- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte							
Wasser	<p><i>Grundwasser:</i> Der Grundwasserllurabstand ist gering, entsprechend hoch ist die Empfindlichkeit gegen-über Verschmutzung. Die Grundwasserneubildung aus Niederschlag ist aufgrund der geringen Versicke-rungsleistung der Auffüllung eingeschränkt und im Bereich der befestigten Flächen (Sportheim, Zufahrten, Parkplätze) vollständig unterbunden. Die überplante Waldfläche liegt in der Wasserschutzzone III.</p> <p><i>Oberflächengewässer:</i> Am westlichen, nördlichen und östlichen Rand des Sportgeländes sowie innerhalb des überplanten Waldstücks verlaufen mehrere Wassergräben mit Entwässerungsfunktion für die angren-zenden Flächen (Oberflächenwasser und hoch anstehendes Grundwasser). Nach neueren Berechnungen des Büro ERNST + Co⁷ hat der östliche Graben keine wesentliche Funktion hinsichtlich einer Hochwasser-entlastung des südlich der Bahnlinie liegenden Wohngebietes.</p>						
Klima und Luft	<p><i>klimatische Ausgleichsfunktion:</i> Durch das Temperaturgefälle zwischen Wald, Freiland und Siedlung kommt es zu einem horizontalen Luftaustausch und damit generell zu einer Verbesserung des Siedlungs-klimas. Der Wald dient außerdem als Immissionsschutz (Lärm, Staub, Aerosole) und verbessert die Luft-qualität durch aktive Sauerstoffproduktion. In der Rheinebene ist die Durchlüftungssituation allerdings generell als schlecht zu bezeichnen⁸.</p> <p>Unter Einbeziehung der lokalen Verhältnisse, also der räumlichen Anordnung von Emittenten (Metallverar-beitung, L 187/gepl. B31) und immissionsempfindlichen Wohngebieten in Verbindung mit der vorherr-schenden Windrichtung aus Süd-Südwest, hat der überplante Waldbereich nur geringe Bedeutung.</p>						
Landschafts-bild	<p><i>prägende Elemente:</i> Die Sportanlagen sind durch Hecken und Bäume gut eingegrünt. Der Laubwald ist grundsätzlich als prägendes und gliederndes Landschaftselement anzusehen (Landschaftsschutzgebiet). Für den Bau der B 31 wurde bereits eine breite Schneise beiderseits der Buchheimer Straße in den Wald geschlagen, welche die geplante Gewerbefläche am nördlichen Rand tangiert.</p> <p><i>Finschbarkeit / Fernwirkung:</i> Das Areal ist nur von der nördlich verlaufenden Buchheimer Straße gut ein-sehbar. Im Osten ist Wald, zur Bahnlinie hin stehen Gehölze, im Westen liegt das Gewerbegebiet.</p>						
Kultur- und Sachgüter	<p>-- Keine bekannt.</p>						

Prognosen zur Entwicklung des UmweltzustandesEntwicklung bei Nichtdurchführung der Planung:

Die Sportanlagen würden im Wesentlichen in ihrer jetzigen Form erhalten bleiben. Für den Wald ist von einer Beibehaltung der gegenwärtigen forstwirtschaftlichen Nutzung auszugehen. Somit blieben hier auch die positiven Wechselwirkungen zwischen Vegetation, Tierwelt, Boden, Wasserhaushalt und Klima bestehen.

Im Umfeld der geplanten Flächenumwidmung ergeben sich in den nächsten Jahren allerdings auch nachhaltige Veränderungen:

- Neubau der planfestgestellten B 31-West (1. Bauabschnitt Umkirch-Gottenheim) bei gleichzeitiger Entwidmung der L 187; hierdurch höheres Verkehrsaufkommen mit entsprechenden Emissionen. Zur Vorbereitung der Baumaßnahme wurde bereits der Wald in einem 10-30m breiten Korridor beiderseits der Buchheimer Straße gerodet.
- Erste Erweiterung des Metallverwertungsbetriebes nach Norden bis zur geplanten B 31-West.

Insgesamt ist mit einer nachhaltigen Verstärkung der auf den Wald einwirkenden Beeinträchtigungen durch Verkehr und Gewerbe zu rechnen. Zur Erhaltung der Amphibienpopulationen in den Waldbereichen nördlich und südlich der B 31-West sind allerdings entsprechende Leiteinrichtungen und Amphibiendurchlässe in Nord-Südrichtung geplant (LBP zur B 31-West, 1. Bauabschnitt).

Entwicklung bei Durchführung der Planung:

Mensch: Es ergeben sich keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich der Aspekte Immissionen, Gesundheit, Wohnqualität und Erholung. Die gewohnten Wegebeziehungen (fußläufige Verbindung zum Sportzentrum entlang der Bahnlinie) und die ortsnahe, gebündelte Lage der Sportanlagen bleiben erhalten. Laut einer Lärmuntersuchung⁹ zur Verlegung der Sportanlagen in die südlich der Gewerbefläche verbleibende Grünfläche sind keine Überschreitungen der Richtwerte für das Wohngebiet durch Spielbetrieb und Zuschauer zu erwarten.

Tiere und Pflanzen: bau- und anlagebedingte Beeinträchtigungen: der Verlust von ca. 0,67 ha Wald bedeutet Lebensraumverlust für besonders und streng geschützte Tierarten (Erfüllung der Verbotstatbestände Nr. 1 und 3 gemäß § 42 BNatSchG!), sowie einen unmittelbaren Flächenverlust für das europäische Vogelschutzgebiet. Der zwischen Sportgelände und Wald verlaufende Graben soll im Bereich der gewerblichen Baufläche offen verlegt werden.

Für verschiedene Fledermaus-, Vogel-, Amphibien- und Laufkäferarten, den Hirschkäfer und die Zauneidechse sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) durchzuführen, um das Eintreten der Verbotstatbestände des § 42 (1) BNatSchG zu verhindern. Zur Vermeidung erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung durchzuführen, die insbesondere auf den Mittelspecht abzielen. Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des südlich liegenden FFH-Gebietes „Breisgau“ können ausgeschlossen werden (vgl. Verträglichkeitsabschätzung, DIETRICH 09/2009).

Aufgrund der nachgewiesenen Vereinbarkeit mit den Belangen von Naturschutz und Forstwirtschaft, kann die Planung als Ausformung des Regionalen Grünzuges angesehen werden.

Boden: Im Bereich der bisherigen Grünfläche für Sportanlagen wird der Versiegelungsgrad deutlich erhöht. Hieraus ergeben sich nur geringe Funktionsverluste, da Böden im Bereich der Auffüllung nur noch rudimentär vorhanden sind.

Darüber hinaus gehen ca. 0,67 ha ungestörten Waldbodens mit hoher Bedeutung v.a. als Ausgleichskörper und Grundwasserdeckschicht verloren (s.o.).

Wasser: Die im Plangebiet vorhandenen Gräben müssen verlegt und teilweise verdolt werden. Auf Grund der hohen Grundwasserstände und der Überflutungsgefahr muss die Waldfläche voraussichtlich um ca. 80-100 cm auf das Niveau westlich des Grabens aufgefüllt werden. Dieser Verlust von Überschwemmungsfläche hat jedoch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Hochwassergefährdung des südlich liegenden Wohngebietes „Au“. Die Planung kann daher als Ausformung des regionalplanerisch festgesetzten Vorrangbereichs für Überschwemmungen eingestuft werden.

Die Grundwasserneubildungsrate aus Niederschlag wird im Bereich der gewerblichen Baufläche infolge Überbauung und Versiegelung erheblich reduziert. Mit der Flächenversiegelung steht auch eine Beschleunigung des Oberflächenabflusses in Verbindung, der aber, teils in nördlicher Richtung über eine im Wald liegende Schlute, teils in ein Rückhaltebecken an der künftigen B 31, schadlos abgeführt werden kann.

Klima und Luft: Die Auswirkungen beschränken sich auf den nicht quantifizierbaren Verlust der oben genannten Schutz- und Ausgleichsfunktionen des Waldes, die sich bei regionaler Betrachtung im Zusammenwirken mit anderen Eingriffsvorhaben addieren. Auf lokaler Ebene sind die Auswirkungen vernachlässigbar.

Orts- und Landschaftsbild: Zusammen mit der geplanten 1. Erweiterung der MVG ergibt sich ein großes Firmengelände mit großvolumigen Gebäuden, welche von der künftigen, nördlich verlaufenden B 31 gut einsehbar sein werden. Eine Eingrünung zur Straße hin ist nach jetzigem Planungsstand nicht vorgesehen, so dass die Bebauung mit Gewerbehallen als nachhaltige Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes empfunden werden kann. Der Verlust von LSG-Fläche ist auszugleichen.

Mögliche Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung / -minimierung und zum Ausgleich

Die Festsetzung von Maßnahmen erfolgt erst bei der verbindlichen Bauleitplanung. Es handelt sich im Folgenden um Vorschläge, die bei der weiteren Planung Berücksichtigung finden sollten.

Vermeidung / Minimierung	<ul style="list-style-type: none"> - offene und naturnahe Gestaltung der Wassergräben; Berücksichtigung von Habitatanforderungen der nachgewiesenen Libellenarten. - Verzicht auf Waldabstand gem. LBO, zur Vermeidung zusätzlicher Waldrodung - Bauzeitenregelung zur Vermeidung von Eingriffen während besonders empfindlicher Entwicklungsstadien geschützter Tierarten - Fachgerechter Abtrag des Oberbodens vor Geländeauffüllung und Versiegelung. - Wasserdurchlässige Gestaltung von Stellplätzen u.ä. Flächen, sofern keine Grundwassergefährdung besteht. - Begrünung der Fassaden zur künftigen B 31 hin. - Pflanzung großkroniger Laubbäume zur Durchgrünung und für den klimatischen Ausgleich / Lufthygiene.
Ausgleich / Ersatz	<ul style="list-style-type: none"> - Zeitlich vorgezogene Herstellung von Ersatzhabitaten für die Zauneidechse entlang der Bahnlinie. - Flächenmäßig adäquate Aufforstung (0,67 ha) als Ersatz für den Verlust an Waldfläche, sowie Umwandlung weiterer 0,52 ha Acker in extensives Grünland, nördlich der geplanten B 31-West am Westrand des Unterwaldes. - Nutzungsaufgabe / -beschränkung eines 2,19 ha umfassenden Waldbereichs mit vergleichbarem Biotopotential, südöstlich im Anschluss an die Eingriffsfläche. - Aufgrund der langen Entwicklungsdauer von Aufforstungsmaßnahmen sind ergänzende, kurzfristig wirksame Maßnahmen zum Populationserhalt durchzuführen, z.B. die Anbringung geeigneter Nisthilfen für betroffene Vogel- und Fledermausarten bereits im Vorfeld des Eingriffs.

Standortalternativen und Begründung zur Auswahl

Es handelt sich um eine Erweiterungsfläche für eine am Standort ansässige Firma, die künftig über innerbetriebliche Abläufe mit den bestehenden Firmenflächen eng verknüpft sein wird. Zumutbare Standortalternativen kommen daher nicht in Betracht.

Fazit / Landschaftsplanerische Eignung

Grundsätzlich waren und sind die Mooswälder bei Freiburg einem großen Siedlungs- und Nutzungsdruck unterworfen, weshalb es sich bei den verbliebenen Restbeständen um schützenswerte Landschaftselemente handelt. Auch die vorliegende Planung beansprucht im östlichen Teil ein ca. 0,67 ha großes Waldstück, welches v.a. für die heimische Vogelwelt, aber auch für Fledermäuse, Käfer, Libellen und Amphibien, trotz der bestehenden und künftig zu erwartenden Beeinträchtigungen durch Gewerbe und Verkehr, Bedeutung hat. In Anbetracht dessen wird der Standort mit der benötigten Umwidmung von *Wald* in eine *gewerbliche Baufläche* aus landschaftsökologischer Sicht als nur bedingt geeignet eingestuft. Nur bei Umsetzung von Vermeidungsmaßnahmen und sorgfältig geplanten, zeitlich vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, deren Wirksamkeit bis zum Eingriffszeitpunkt nachgewiesen ist, können die Eingriffe auf ein vertretbares Maß reduziert werden.

Die Umwidmung der *Grünfläche für Sportanlagen* in eine *gewerbliche Baufläche* ist hingegen mit weitaus geringeren Eingriffen verbunden, die vergleichsweise einfach kompensiert werden können. Aus landschaftsplanerischer Sicht stehen dem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

geeignet bedingt geeignet ungeeignet

¹ www.lubw.baden-wuerttemberg.de: Kartierung geschützter Biotope (§ 32 NatSchG); Abgrenzung LSG, FFH-Gebiet, Vogelschutzgebiet einschließlich Gebietsinformationen

² LAUFER, H., Büro für Landschaftsökologie: Fachbeitrag Amphibien und Reptilien zum Bebauungsplan Viehweid, Gewerbe und Sport der Gemeinde Gottenheim, Offenburg, August 2009

³ BOSCHERT, DR. M., BIOPLAN: Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (sAP) nach § 42 BNatSchG zum Bebauungsplan Viehweid Gewerbe und Sport und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg - Entwurf; Bühl, 22.08.2009 und

BOSCHERT, DR. M., BIOPLAN: Verträglichkeitsstudie nach § 34 BNatSchG und § 38 NatSchG zum Bebauungsplan Viehweid Gewerbe und Sport und zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Kaiserstuhl-Tuniberg im Vogelschutzgebiet Mooswälder bei Freiburg (7912-441) - Entwurf; Bühl, 22.08.2009

⁴ BRINKMANN, DR. R., Planungsbüro: Fachgutachten Fledermäuse zum Bebauungsplan „Viehweid, Gewerbe und Sport“ der Gemeinde Gottenheim als Beitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (sAP) und zur Vorprüfung möglicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes 8012-341 „Breisgau“; Gundelfingen, 21.08.2009

- ⁵ Hunger, DR. H. und SCHIEL, F.-J., INULA – Institut für Naturschutz und Landschaftsanalyse: Fachgutachten Libellen und Käfer zur geplanten Erweiterung einer gewerblichen Baufläche „Viehweid 2“, Gemeinde Gottenheim - Freiburg, 18.09.2009
- ⁶ INGENIEURGRUPPE GEOTECHNIK: Geotechnischer Bericht für den Neubau einer Halle der Metallverwertungsgesellschaft Gottenheim (Erweiterung MVG Stufe II) im Rahmen der Neuanlage des Sportgeländes in Gottenheim; Kirchzarten; 26. Juni 2008
- ⁷ BIECHELE INFRA CONSULT: Aktenvermerk vom 6.11.2008 über Telefonate und Abstimmungsgespräche zwischen den Herren Biechele, Krause (LRA-Wasserwirtschaft) und Neff (ERNST + CO, BERATENDE INGENIEURE) mit Darstellung der Hochwassersituation und Grabenfunktion östlich des bestehenden Sportgeländes laut Berechnungsergebnissen vom 23.09.2008; Freiburg; November 2008
- ⁸ LUBW: KlimaAtlas Baden-Württemberg (Internetversion), Karten im Maßstab 1 : 1.250.000 für die Bezugsperiode 1971 – 2000.
- ⁹ DRÖSCHER, DR.-ING. FRANK: Bebauungsplan Au und Neuanlage des vorhandenen Sportplatzes in Gottenheim - schalltechnische Stellungnahme zu den Immissionen durch Sportanlagen und Schienenverkehr; Tübingen; 09. Januar 2009

Zusammenfassende Erklärung

Gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch ist der Änderung des Flächennutzungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Der Standort für die Ausweisung der geplanten gewerblichen Baufläche Nr. 3.10 ergab sich aus der einzig möglichen Erweiterungsfläche für den bestehenden metallverarbeitenden Betrieb, da die vorhandene Bebauung und die B 31 räumliche Begrenzungen in nördlicher und westlicher Richtung darstellen. Für die Größe der Baufläche waren diese Begrenzungen und der Flächenbedarf für die Firmenerweiterung maßgebend, wobei es sich herausstellte, dass noch eine kleine Waldfläche östlich der Grenze der Wasserschutzzone in Anspruch genommen werden musste, um ausreichende Flächen für alle Funktionsabläufe des Gewerbebetriebes und für die Neuordnung der Sportanlagen bereit zu stellen.

Die überplante Waldfläche liegt in der Wasserschutzzone III. Diese wurde in ihren Grenzen jedoch nicht verändert.

Im Bereich der bisher im Flächennutzungsplan dargestellten öffentlichen Grünfläche (Sportplatz) wurde eine Teilfläche als Sondergebiet „Sport, Kultur, Gastronomie“ neu dargestellt, um das Vereinsheim mit Gaststätte und kulturelle Nutzungsmöglichkeiten unterzubringen.

Hinsichtlich der naturschutzfachlichen Bewertung der neuen Flächenwidmungen erforderte die Inanspruchnahme der Waldfläche eine umfangreiche Analyse und Bewertung des Eingriffs in die betroffenen Schutzgüter mit Ausarbeitung entsprechender Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen im Gebiet und außerhalb des Gebietes. Diese Untersuchungen und Planungen wurden im Einzelnen im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes „Viehweid, Gewerbe und Sport“ vorgenommen, wofür fast 1 Jahr Zeit benötigt wurde.

Hierbei wird auf die folgenden Gutachten, die bei der Gemeinde Gottenheim eingesehen werden können, verwiesen:

- Verträglichkeitsstudie im Vogelschutzgebiet Mooswälder bei Freiburg
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Vögel -
- Fachgutachten Fledermäuse
- Fachgutachten Libellen und Käfer
- Fachbeitrag Amphibien und Reptilien
- FFH-Erheblichkeitsabschätzung

Die genannten Untersuchungen wurden im Rahmen der Offenlage nach § 3 (2) BauGB mit ausgelegt, wobei seitens der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen vorgebracht wurden. Weiterhin wird auf die umweltbezogenen Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange hingewiesen, die zuletzt im Rahmen der Offenlage vorgebracht wurden.

Die im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB geäußerten Stellungnahmen konnten in der Form berücksichtigt werden, dass die o.g. Untersuchungen eingeleitet und entsprechende Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen erarbeitet wurden.

Insbesondere der Umstand, dass die Waldfläche im Landschaftsschutzgebiet „Dreisamniederung“ lag, konnte durch eine entsprechende Änderung des Landschaftsschutzgebietes, dessen neue Grenzen in den FNP nachrichtlich übernommen werden, bereinigt werden. Die kritischen Stellungnahmen, die sich auf die Änderung des LSG und seiner Ersatzflächen beziehen, werden dem dortigen Verfahren und nicht dem FNP-Änderungsverfahren zugeordnet und sind dort dokumentiert und behandelt worden. Die Änderung des LSG „Dreisamniederung“ trat am 30.01.2010 in Kraft.

Da eine direkte Einleitung von Niederschlagswasser in den Vorfluter insbesondere von den Unterliegergemeinden kritisch gesehen wurde, wurde im Bebauungsplan geregelt, dass das unverschmutzte Oberflächenwasser zum größten Teil in das Regenrückhaltebecken, das für die B 31 gebaut und entsprechend größer dimensioniert wurde, eingeleitet und von dort gedrosselt in den Neugraben abgegeben wird. Teilweise wird es über einen Entwässerungsgraben an der Ostseite zur Reaktivierung einer Schlute nördlich der B 31 abgeleitet. Eine Versickerung von Niederschlagswasser wurde im Bebauungsplan wegen des hoch anstehenden Grundwassers nicht vorgesehen.

Insgesamt konnten alle für das FNP-Änderungsverfahren relevanten vorgetragenen Stellungnahmen insofern berücksichtigt werden, als entsprechende interne und externe Ersatzmaßnahmen im parallelen Bebauungsplanverfahren festgesetzt und teilweise schon umgesetzt wurden.

Bötzingen, den 22.02.2010



(Schneckenburger, Verbandsvorsitzender)